

Überarbeitung der Richtlinien zur Förderung in Kindertagespflege

alt	neu	Begründung
Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII	Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII Entwurf 27.09.2016	
1. Fördervoraussetzungen 1.3 Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 25 Stunden, unabhängig vom Vorliegen der in Ziffer 1.2 genannten Bedarfskriterien, abgegolten ist. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser nach Maßgabe der Ziffer 1.2 nachzuweisen.	1. Fördervoraussetzungen 1.3 Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 25 Stunden bis 35 Stunden , unabhängig vom Vorliegen der in Ziffer 1.2 genannten Bedarfskriterien, abgegolten ist. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser nach Maßgabe der Ziffer 1.2 nachzuweisen.	Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz Gewährleistung der gesetzlichen Gleichrangigkeit Kita / Kitap
2. Berechnung der Förderhöhe 2.2 Für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird im Rahmen des Rechtsanspruchs eine wöchentliche Betreuungszeit bis 25 Stunden gewährt. Die Vorlage von Nachweisen entfällt. Die Kriterien nach Ziffer 2.1 (Weg- und Übergabezeit) und 2.4 (Eingewöhnungszeit) sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Soll die Betreuung den Umfang von 25 Stunden in der Woche überschreiten, so ist der zusätzliche Betreuungsbedarf seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes grundsätzlich nachzuweisen. Zur Feststellung des Betreuungsbedarfes werden insbesondere die unter Ziffer 1.2.2 und 2.1 genannten Kriterien herangezogen.	2. Berechnung der Förderhöhe 2.2 Für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird im Rahmen des Rechtsanspruchs eine wöchentliche Betreuungszeit bis 25 Stunden bis 35 Stunden gewährt. Die Vorlage von Nachweisen entfällt. Die Kriterien nach Ziffer 2.1 (Weg- und Übergabezeit) und 2.4 (Eingewöhnungszeit) sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Soll die Betreuung den Umfang von 25 Stunden von 35 Stunden in der Woche überschreiten, so ist der zusätzliche Betreuungsbedarf seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes grundsätzlich nachzuweisen. Zur Feststellung des Betreuungsbedarfes werden insbesondere die unter Ziffer 1.2.2 und 2.1 genannten Kriterien herangezogen.	
11. Inkrafttreten Die Richtlinie tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft. Die Richtlinien vom 01.04.2015 treten damit zum 31.12.2015 außer Kraft.	11. Inkrafttreten Die Richtlinie tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft. Die Richtlinien vom 01.01.2016 treten damit zum 31.12.2016 außer Kraft.	Redaktionelle Änderung

TOP 4 – Anlage 2.1